

2207/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pollet-Kammerlander, Freundinnen und Freunde haben am 16. April 1997 unter der Nr. 2291/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einreichung von Kinderbetreuungsprojekten gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 FAG 1997 (Zuschüsse aus Bundesmitteln) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1 . Wieviele Projekte wurden wann von welchem Bundesland innerhalb der Frist eingereicht?
- 2. Welche Projekte wurden eingereicht (Angabe des Ortes, des Projektträgers, der Art der Kinderbetreuung, der Zahl der vorgesehenen Kinderbetreuungsplätze, der zu betreuenden Altersgruppe, der Projektkosten, des Starttermins)?
- 3. Wieviele Kinderkrippenplätze wurden eingereicht (Angabe von Anzahl und Bundesland)?
- 4. Wieviele Tagesmutterstellen wurden eingereicht (Angabe von Anzahl und Bundesland)?

5. Welche Öffnungszeiten haben die im Rahmen der Projekte eingereichten Kinderbetreuungseinrichtungen?

6. Welche Projekte sehen eine Öffnung an Samstagen vor?

7. Nach welchen Kriterien wird die Auswahl der Projekte erfolgen?

8. Durch wen erfolgt die Auswahl der Projekte?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt.

Zu Frage 1 :

Die Sammelanträge aus allen Bundesländern sind - mit Ausnahme des Burgenlandes - fristgerecht eingelangt. Die burgenländische Landesregierung hat den Sammelatrag am 20. bzw. 26. März 1997 nachgereicht. Eingereicht wurden folgende Projekte:

Bundesland	Projektanzahl	Datum der Einreichung
Burgenland	20	20/26.3.1997
Kärnten	34	28.2.1997
Niederösterreich	4 (Großprojekte)	27.2.1997
Oberösterreich	40	20.2. 1997
Salzburg	9	26.2.1997
Steiermark	74	26.2. 1997
Tirol	49	27.2. 1997
Vorarlberg	17	28.2. 1997
Wien	38	28.2. 1997

Zu Frage 2:

Die in Beantwortung der Frage 1 angeführten Projekte wurden teils von öffentlichen, teils von privaten Projektträgern eingereicht und beziehen sich auf die verschiedenartigsten Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten, Kinderkrippe, Krabbelstube, Kindergruppe, Spielgruppe, Tagesmüttereinrichtungen, sonstige Einrichtungen).

Gemäß den Richtlinien sind Einrichtungen, die die Tagebetreuung von Kindern bis zu deren Schuleintritt gewährleisten, zuschüßwürdig. Die Zahl der zusätzlichen Kinderbetreuungsplätze kann derzeit noch nicht abschließend festgelegt werden. Die Projektkosten sind aus den Einzelanträgen ersichtlich und für jedes Bundesland durch § 22 Abs. 1 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 (FAG) limitiert.

Neben anderen Zuschußvoraussetzungen sind Kinderbetreuungsprojekte, deren Realisierung vor dem 1. Mai 1996 begonnen wurde, von der Gewährung von Zuschüssen gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 leg.cit. ausgeschlossen.

Zu Frage 3:

Bundesland	Anzahl der eingereichten Kinderkrippenplätze
Burgenland	15
Kärnten	15
Tirol	117
Wien	479

Ergänzend weise ich darauf hin, daß neben Kinderkrippenplätzen zur Betreuung der entsprechenden Altersgruppe auch Projektanträge für Krabbelstuben, Tagesbetreuungseinrichtungen und altersgemischte Gruppen eingereicht wurden.

Zu Frage 4:

Bundesland

Anzahl der
eingereichten
Tagesmütterstellen

Kärnten	1
Niederösterreich	1
Steiermark	3
Tirol	3
Vorarlberg	5
Wien	2

Zu Frage 5:

Die Öffnungszeiten sind unterschiedlich; die Richtlinien gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 FAG legen fest, daß unter institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen jene Einrichtungen zu verstehen sind, die die Tagesbetreuung von Kindern bis zu deren Schuleintritt ganzjährig, werktags, jedenfalls von Montag bis Freitag, durch fachlich ausgebildete Personen übernehmen, sodaß dadurch nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes die Betreuung von Kindern auch der im vollen Beschäftigungsausmaß tätigen Erziehungsberechtigten sichergestellt werden kann.

Zu Frage 6:

Außer einigen Tagesmütterprojekten sehen die Kinderbetreuungsprojekte Öffnungszeiten von Montag bis Freitag vor.

Zu Frage 7:

In einer interministeriellen Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter/innen des Bundeskanzleramtes - Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und

Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie sowie des Bundesministeriums für Finanzen wurden gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 FAG Richtlinien für die Einreichung der Projektanträge in Absprache mit den Ländern ausgearbeitet.

Meine Amtsvorgängerin und der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie haben den Ländern mit Schreiben vom 6. Dezember 1996 diese Richtlinien zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 8:

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 leg.cit. ist zum Zweck der Projektbeurteilung und Mittelvergabe eine Kommission einzurichten, bei der die Anträge einzubringen sind. Dieser Kommission gehören der Bundeskanzler, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, der Bundesminister für Finanzen, jeweils ein/e Vertreter/in des Landes, in dem das beantragte Projekt verwirklicht werden soll sowie je ein/e Vertreter/in des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes mit beratender Stimme an.

Die Kommission beurteilt unter Zugrundelegung der zu § 22 Abs. 1 Z 3 leg.cit. ergangenen Richtlinien die Zuschußwürdigkeit der eingereichten Projekte.